



Statuten CVP 60⁺

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen CVP 60⁺ Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Ziel der Vereinigung ist die Vernetzung von Seniorinnen und Senioren, die sich den Zielen der CVP verbunden fühlen und sich für die Anliegen der dritten Generation einsetzen wollen.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen
- Aufbau eines Beziehungsnetzes
- Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedervereinigungen
- Organisation von Anlässen
- Aktive Einsitznahme im Parteivorstand und der Delegiertenversammlung der CVP Schweiz
- Weitere Aufgaben gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung

Art. 3 Mitgliedschaft / Sympathisantinnen und Sympathisanten

a) Mitglieder sind die kantonalen bzw. bei deren Fehlen die regionalen Vereinigungen von CVP 60⁺ (Mitgliedervereinigungen)

b) Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten natürliche und juristische Personen, welche sich fallweise an der Arbeit von CVP 60+ beteiligen und/oder die Vereinigung finanziell oder ideell unterstützen.

Art. 4 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- Delegiertenversammlung
- Parteitag
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 5 Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

- Jeder kantonalen Vereinigung oder bei deren Fehlen den regionalen Vereinigungen eines Kantons stehen insgesamt 5 Delegierte zu.

- Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung von Rechnung und Budget
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und Déchargeerteilung an den Vorstand
- c) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Wahl der Vertretungen von CVP 60+ in die Gremien der CVP Schweiz
- e) Die Behandlung von Geschäften, die ihr vom Vorstand vorgelegt oder auf Verlangen einer Mitgliedervereinigung traktandiert werden.
- f) Revision der Statuten

- Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher an die Ansprechpersonen.
- Pro Jahr findet mindestens eine Delegiertenversammlung statt.

Art. 6 Parteitag

Der Parteitag ist die Versammlung der Einzelmitglieder der Mitgliedervereinigungen zur Behandlung politischer Themen.

Art. 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt.
- Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitet einen jährlichen Aktionsplan.
 - b) Bildet Arbeitsgruppen für die Erarbeitungen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen.
 - c) Vertritt die Vereinigung nach aussen.
 - d) Vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
 - e) Pfllegt den Kontakt mit den Ansprechpersonen und den Organen der Bundespartei.
 - f) Lädt zu Anlässen und Sitzungen ein und leitet diese.
- Der Vorstand kann
 - a) Parolen zu eidgenössischen Abstimmungen fassen,
 - b) Stellungnahmen zuhanden der Behörden (Vernehmlassungen) oder der Gremien der CVP Schweiz abgeben.

Art. 8 Revisionsstelle

- Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen ausserhalb des Vorstandes.
- Sie wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

Art. 9 Ansprechpersonen

Jede Mitgliedervereinigung bzw. jede Kantonalpartei der CVP bezeichnet eine Ansprechperson.

Art. 10 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Beiträgen der Bundespartei
- b) Freiwilligen Beiträgen der Kantonalparteien
- c) Spenden und Legaten
- d) Erträgen aus Aktivitäten

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung benötigt eine 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung. Das Vermögen geht an die CVP Schweiz.

Die Statuten vom 19. November 2009 wurden von der Plenarversammlung am 15. März 2013 gemäss dem obigen Text abgeändert und genehmigt.

Der Präsident

Die Sekretärin

Norbert Hochreutener

Daniela Sandoz-Wyder